



SATZUNG

Sportverein 1919 Niederscheld e.V.

A. Allgemeines

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung
- § 4 Vereinsfarben

B. Mitgliedschaft

- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Minderjährige Mitglieder
- § 7 Mitgliedsrechte
- § 8 Beiträge und Beitragseinzug
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 10 Ausschluss aus dem Verein

C. Organe des Vereins

- § 11 Vereinsorgane
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Geschäftsführender Vorstand
- § 14 Gesamtvorstand

D. Sonstige Bestimmungen

- § 15 Kassenprüfer
- § 16 Vereinsordnungen
- § 17 Haftung
- § 18 Datenschutz

E. Schlussbestimmungen

- § 19 Auflösung
- § 20 Gültigkeit

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen und Positionen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Personen und Positionen angesprochen.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Sportverein 1919 Niederscheld e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Dillenburg-Niederscheld.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar unter der Nr. 2458 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist:

1. Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren,
2. die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie die Jugendpflege.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Sportverein 1919 Niederscheld e.V. mit Sitz in Dillenburg-Niederscheld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mitglieder der Organe arbeiten ehrenamtlich. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf mittels Beschlussfassung Vereinsämter im Rahmen seiner haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz (Ehrenamtspauschale) vergüten.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Vereinsfarben

Die Farben des Vereins sind blau-weiß.

B. Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Mitgliederverwaltung des Vereins zu richten. Mit Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Minderjährige Mitglieder

- (1) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliedsrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt.
- (2) Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

§ 7 Mitgliedsrechte

Mitglieder haben:

1. Sitzrecht in der Mitgliederversammlung,
2. Informations- und Auskunftsrechte,
3. das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Vereinsangebote,
4. das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsmäßigen Voraussetzungen und der Vollendung des 18. Lebensjahres,
5. mit Vollendung des 18. Lebensjahres Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 8 Beiträge und Beitragseinzug

- (1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (3) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Betrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (4) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.

- (5) Mitglieder, die länger als sechs Monate mit ihren Zahlungsverpflichtungen in Verzug sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsaktivitäten und zur Ausübung ihres Stimmrechts.
- (6) Bleibt ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate in Verzug, so kann der fällige Betrag neben den entstandenen Kosten eingezogen werden.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - 1. durch Austritt (Kündigung),
 - 2. durch Tod,
 - 3. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - 4. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis,
 - 5. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (2) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) muss schriftlich gegenüber der Mitgliederverwaltung erklärt werden. Der Austritt kann zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere offene Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Für das austretende Mitglied besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder auf Beitragsrückerstattung.

§ 10 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinsschädigend verhalten hat. Dies ist insbesondere der Fall wenn das Mitglied:
 - 1. mit der Entrichtung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen länger als sechs Monate in Verzug ist,
 - 2. ein Mitglied des Gesamtvorstands in der Öffentlichkeit beleidigt oder den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert,
 - 3. durch sein Verhalten dem Verein Schaden zufügt.
- (2) Über einen Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Das betroffene Mitglied erhält die Möglichkeit innerhalb einer angemessenen Frist zu dem Antrag Stellung zu beziehen.
- (4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Ausschließungsbeschluss wird mit der Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden, wenn es mit der Entrichtung der Beiträge länger als sechs Monate in Verzug ist.

C. Organe des Vereins

§ 11 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der Gesamtvorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Ab dem Jahr 2020 wird die Mitgliederversammlung im ersten Quartal des Wirtschaftsjahres (Kalenderjahr) durchgeführt. Das Wirtschaftsjahr geht vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Weg unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung mittels elektronischer Mail ist zulässig. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
- (4) Außerordentliche Versammlungen können durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 20 Prozent aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Bei der Einladung gelten die Vorschriften nach Absatz 3.
- (5) Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung soll enthalten:
 1. die Berichte des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands,
 2. den Bericht der Kassenprüfer,
 3. die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands,
 4. die Neuwahl des geschäftsführenden Vorstands, des Gesamtvorstands und der Kassenprüfer,
 5. Anträge,
 6. Verschiedenes.
- (6) Die Versammlung ist durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu leiten.
- (7) Über die Versammlung ist vom Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.
- (8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen.
- (9) Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen können nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- (10) Die Mitgliederversammlung ist berechtigt einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder des Gesamtvorstands das Vertrauen zu entziehen. Der Vertrauensentzug ist nur mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich. Wird das Vertrauen entzogen, ist die Position durch die Mitgliederversammlung neu zu wählen.

§ 13 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
1. der Abteilungsleitung Organisation,
 2. der Abteilungsleitung Sport,
 3. der Abteilungsleitung Jugend.
- (2) Die Positionen nach Absatz 1 sind zwingend zu besetzen. Sie können sich jeweils aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern zusammensetzen. Personalunion zwischen den einzelnen Positionen des geschäftsführenden Vorstands ist nicht zulässig.
- (3) Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, welche die Voraussetzungen des § 7 Nr. 4 erfüllen.
- (4) Die Amtszeit der Positionen nach Absatz 1 beträgt zwei Jahre. Die Abteilungsleitung Sport und die Abteilungsleitung Jugend werden in geraden Jahren gewählt. Die Abteilungsleitung Organisation wird in ungeraden Jahren gewählt.
- (5) Die Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der geschäftsführende Vorstand beschlussfähig ist, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Abstimmungen werden mit absoluter Mehrheit gefasst.
- (7) Sollten bei Neuwahlen eine Position nach Absatz 1 unbesetzt bleiben, so ist innerhalb von zwei Monaten erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch die verbliebenen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden sowie besondere Vertreter nach § 30 BGB bestellen, abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
- (9) Bei Ausfall eines Mitglieds nach Absatz 1 hat der geschäftsführende Vorstand einen Nachfolger zu wählen. Der Nachfolger muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden. Erhält der Nachfolger keine Bestätigung, ist die Position neu zu wählen.

§ 14 Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
1. der Abteilung Organisation,
 2. der Abteilung Sport,
 3. der Abteilung Jugend.

- (2) Die Abteilung Organisation besteht aus:
1. der Abteilungsleitung,
 2. der Finanzverwaltung,
 3. der Schriftführung,
 4. der Mitgliederverwaltung,
 5. der Sportheimverwaltung,
 6. der Platzverwaltung,
 7. den Beisitzern.
- (3) Die Abteilung Sport besteht aus:
1. der Abteilungsleitung,
 2. dem Spielausschuss,
 3. den Beisitzern.
- (4) Die Abteilung Jugend besteht aus:
1. der Abteilungsleitung,
 2. den Beisitzern.
- (5) Die Positionen nach Absatz 2 bis 4 können sich aus mehreren gleichberechtigten Mitgliedern zusammensetzen. Für die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands ist § 13 Abs. 2 zu beachten.
- (6) Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, welche die Voraussetzungen des § 7 Nr. 4 erfüllen.
- (7) Die Amtszeit der Positionen nach Absatz 2 bis 4 beträgt zwei Jahre. Die Positionen der Abteilung Sport und der Abteilung Jugend werden in geraden Jahren gewählt. Die Positionen der Abteilung Organisation werden in ungeraden Jahren gewählt.
- (8) Die Aufgaben des Gesamtvorstands sind die Organisation des Vereinslebens und die Schaffung der Voraussetzungen für die Durchführung aller sportlichen Aktivitäten. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt den Aufgabenbereich des Gesamtvorstands im Einzelnen durch Beschluss festzulegen.
- (9) Über die Sitzungen des Gesamtvorstands ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (10) Bei Ausfall eines Mitglieds nach Absatz 2 bis 4, welches nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehört, kann der geschäftsführende Vorstand einen Nachfolger wählen. Der Nachfolger muss durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden. Erhält der Nachfolger keine Bestätigung, ist die Position neu zu wählen.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Gesamtvorstand angehören dürfen.

- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen sowie Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Der Prüfbericht ist Grundlage für die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands.

§ 16 Vereinsordnungen

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane und Übungsleiter Folge zu leisten.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
- (3) Die Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsrichterordnungen der zuständigen Spitzenverbände sind verbindlich für die Mitglieder des Vereins.
- (4) Die in Absatz 2 und 3 genannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 17 Haftung

- (1) Die Haftung der Mitglieder, Vereinsorgane, besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Werden die Personen nach Absatz 1 von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie Freistellung Ansprüchen Dritter.

§ 18 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 2. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 3. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

- (3) Den Vereinsorganen ist es untersagt personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

E. Schlussbestimmungen

§ 19 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen an die Stadt Dillenburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Gültigkeit

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 02.06.2017 beschlossen. Zuletzt geändert durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands vom 11.07.2017.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen mit den dazu ergangenen Änderungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.